

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landta-
ges
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4184

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

13.12.2024

Mein Zeichen: 84192/2024

Sitzung des Finanzausschusses am 12.12.2024, TOP 1 Änderungsvorschläge der Landesregierung zum Haushaltsentwurf 2025 (Nachschiebeliste)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses zu TOP 1 vereinbart, reiche ich Ihnen Unterlagen nach zum Thema „Maßnahmenpaket Sicherheit und Prävention“.

Mit freundlichen Grüßen
schlussgezeichnet

Magdalena Finke

Anlage: Maßnahmenpaket Sicherheit und Prävention

Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins steht im Mittelpunkt unseres Handelns. Das Maßnahmenpaket Sicherheit und Prävention ist ein klares Bekenntnis zur Sicherheit als Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Dieses Maßnahmenpaket beinhaltet Investitionen und strukturelle Stärkung der inneren Sicherheit und Prävention in Höhe von über 7,6 Millionen Euro.

Polizei:

Ziel ist es, die Landespolizei noch zukunftsfähiger auszurichten und ihre Handlungsfähigkeit in einem digitalen Umfeld durch Nutzung von Künstlicher Intelligenz, hierzu zählen u.a. Gesichtserkennungssoftware und automatisierte Datenanalyse, zu sichern und um Straftaten effektiver aufzuklären. Neben technischer Weiterentwicklung wird auch die Zusammenarbeit zwischen den Behörden gestärkt, um Prozesse effizienter zu gestalten. Dafür werden neue Organisationseinheiten und Stellen geschaffen, die den Einsatz moderner Werkzeuge koordinieren und weiterentwickeln. Gleichzeitig werden Präventions- und Beratungsangebote ausgebaut, um ein umfassendes Sicherheitsnetz zu spannen, das Bürgerinnen und Bürger auf allen Ebenen schützt.

Im Landespolizeiamt wird eine neue Organisationseinheit eingerichtet, welche die Entwicklung und Einführung aller bei der Landespolizei zu nutzenden Produkte der Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden: „luK“) federführend umsetzt und steuert. Dieser obliegt es, die notwendigen luK-Produkte auszuwählen, in Modulgruppen zusammenzustellen, KI-Module entsprechend fachlicher Vorgaben anzulernen und stetig weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird von dort die Einführung neuer Produkte in den Polizeidirektionen und Ämtern gesteuert und ihre Anwendung fachlich begleitet. Es wird eine eigene KI-fähige IT-Architektur entworfen, aufgebaut und verwaltet.

Für alle Maßnahmen im Bereich Polizei sollen 19 Planstellen geschaffen werden.

Siehe im Detail die folgenden Einzelmaßnahmen:

1. Einsatz von virtuellen Ermittlern sowie künstlicher Intelligenz zum Internetmonitoring und zur Analyse erhobener Daten

Die Landespolizei wird „virtuelle Ermittler“ sowie künstliche Intelligenz zum Internetmonitoring und zur Analyse erhobener Daten einsetzen. Mittels einer zu entwickelnden Kombination mehrerer Software-Produkte (insbesondere KI-Module) sollen Straftaten mit besonderer Schwere und Bezug zu Schleswig-Holstein aus dem Dunkelfeld des Internets erkannt

werden. Diese Softwareprodukte erzeugen Vorgänge, die durch die Polizei zusätzlich bearbeitet werden. Für diese Ermittlungen sollen zusätzliche Planstellen für die Landespolizei geschaffen werden.

2. Anwendung der automatisierten Datenanalyse zur intelligenten Bewältigung großer Datenmengen durch die Polizei

Die Landespolizei wird zur ressourcenschonenden und zeitgemäßen Bewältigung großer Datenmengen eine Software zur automatisierten Datenanalyse einführen. Als zentrales Werkzeug fungiert hierbei eine Metadatenanalyseplattform eines deutschen Herstellers, welche sich bereits bei einer Bundesbehörde bewährt hat. Die rechtlichen Grundlagen für eine automatisierte Datenanalyse zu präventivpolizeilichen Zwecken werden nach Maßgabe diesbezüglichen Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) im Landesrecht geschaffen werden.

3. Entwicklung technischer Übersetzungsmöglichkeiten mittels KI, insbesondere bezüglich seltener Sprachen oder besonderer Dialekte

Die Landespolizei wird KI-basierte Übersetzungstools implementieren und mit Speech-to-text-Lösungen kombinieren. Es erfolgt eine Beteiligung seitens der Landespolizei an der Entwicklung der Tools, ggf. in Zusammenarbeit mit dem BKA. Im Fokus stehen insbesondere solche Tools, die in der Lage sind, auch seltene Sprachen und/oder besondere Dialekte zu erkennen und zu verarbeiten. Insgesamt sollen die fachlichen wie auch technischen Fähigkeiten der Landespolizei in diesem Technologiefeld gestärkt und ausgebaut werden.

4. Zentralisierung und engere Abstimmung bei der Strafverfolgung

Bei der Generalstaatsanwaltschaft wurde im Januar 2021 eine Zentralstelle „Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ errichtet, welche die örtlichen Staatsanwaltschaften bei einer wirksamen und einheitlichen Bekämpfung von Straftaten in diesem Bereich

unterstützt. Zudem sind aufgrund eines entsprechenden Auftrags des Generalstaatsanwalts vom 8. Februar 2021 bei sämtlichen örtlichen Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein Sonderdezernate für „Hasskriminalität im Internet“ eingerichtet worden.

Zur strafrechtlichen Verfolgung von illegalen Posts, die in herausgehobenem Maße demokratiegefährdend sind, wird im LKA Schleswig-Holstein eine digitale Eingangsstelle zur Entgegennahme und Bearbeitung dieser Meldungen aufgebaut und betrieben werden. Bei der digitalen Eingangsstelle soll auch die Kommunikationsstelle zur Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein verankert werden.

5. Nutzung von Gesichtserkennungssoftware zum Abgleich mit öffentlich zugänglichen Datenbanken

Die Landespolizei wird Gesichtserkennungssoftware mit verschiedenen Zielrichtungen einsetzen. Zum einen sollen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen des Internets mit den polizeilichen Fahndungsdaten abgeglichen werden. Entsprechende landesrechtliche Rechtsetzungsmaßnahmen werden derzeit geprüft. Zum anderen soll durch spezielle Software unmittelbar im Internet ein Abgleich anhand biometrischer Muster mit polizeilichen Fahndungsdaten durchgeführt werden. Des Weiteren sollen Aufzeichnungen, die mittels Überwachungstechnik bei Großveranstaltungen oder Kriminalitätsschwerpunkten gewonnen wurden, nahezu in Echtzeit mit polizeilichen Fahndungsdaten abgeglichen werden können. Hierzu müssen die rechtlichen Grundlagen im Gefahrenabwehrrecht des Landes geschaffen werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur praktischen Umsetzung ein mobiles Einsatzfahrzeug mit Kamertechnik und integriertem Gesichtserkennungssystem entwickelt, das bei Großveranstaltungen oder an Kriminalitätsschwerpunkten aufgestellt werden soll. Es ist beabsichtigt, in Schleswig-Holstein vier solcher Einsatzfahrzeuge zu beschaffen.

6. Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Behörden und insbes. Einführung einer zentralen Übersicht der abzuschiebenden Personen

Die Information über die Inhaftierung erfolgt von den Justizvollzugseinrichtungen regelhaft an die zuständigen Ausländerbehörden. Das LaZuF soll ermächtigt werden, für Personen, die die öffentliche Sicherheit gefährden (insbesondere ausländische Intensiv- und Mehrfachstraftäterinnen und -täter) in Einzelfällen die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit auf das LaZuF zu übertragen, so dass das LaZuF zuständige Ausländerbehörde wird. Die erforderlichen Rechtsänderungen sollen kurzfristig realisiert und anschließend umgesetzt werden. Dabei werden auch weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Datenaustausches in den Blick genommen.

Zur Verbesserung der Qualität der im Justizvollzug vorhandenen Daten zu ausländischen Gefangenen und zur Vereinfachung der Übermittlungswege wird den Justizvollzugsanstalten gemäß § 15 AZR-Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, im Wege eines Ersuchens einen Datenabruf im AZR vorzunehmen und somit eine Übermittlung der betreffenden Daten zu erreichen. Die Abschiebungshafteinrichtung wird nach § 22 AZR-Gesetz am Abruf von Daten im automatisierten Verfahren teilnehmen. An der technischen Umsetzung wird im Basis-Web Länderverbund gearbeitet.

Eine automatisierte Datenübermittlung zwischen den Vorgangsbearbeitungssystemen der Polizei und der Ausländerbehörden soll etabliert werden, um Medienbrüche zu vermeiden und den Datenaustausch zu erleichtern. Es gibt bereits ein bewährtes System zur Identifizierung und Bearbeitung von straffälligen ausländischen Mehrfachtätern. Dieser Ansatz sollte weiter ausgebaut und die Zusammenarbeit intensiviert werden. Bereits bestehende Systeme wie XPolizei und XAusländer bieten eine Grundlage für den Datenaustausch.

7. Zentralisierung der aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeit zur Rückführung von ausländischen Mehrfach- und Intensivstraftätern:

Die Bearbeitung von Vorgängen mit Mehrfach- und Intensivtätern wird in den zuständigen Behörden verstärkt werden. Die Bearbeitung beinhaltet insbesondere die zeitlich intensive Identifikation und die Zusammenstellung aller polizeilich, ausländerrechtlich relevanten Informationen. Mit der Anmeldung für den Haushalt 2024 wurden 15 Stellen im LaZuF geschaffen, um die Rückführung sowohl in der Sachbearbeitung als auch im Vollzug in der Alltagsorganisation umsetzen zu können. Mit dem nunmehr verabschiedeten Maßnahmenpaket Sicherheit, Migration, Prävention vom 17.09.2024 hat die Landesregierung bereits angekündigt, die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit für Personen, die die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen (insbesondere ausländische Mehrfach- und Intensivstraftäter – aMIT) beim LaZuF zu zentralisieren. Das MSJFSIG hat daher die zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Stellen und Budget über die Nachschiebeliste eingeworben.

Dennoch wird nicht gänzlich auf polizeiliche Unterstützung bei Abschiebungen verzichtet werden können. Für diese Maßnahme sollen mit dem Haushalt 2025 acht zusätzliche Planstellen für die Landespolizei geschaffen werden.

8. Allgemeine Präventionsangebote vernetzen, ausbauen und online anbieten

8. a. Ausbau bestehender Präventionsangebote um Online-Komponente

Ab dem Jahr 2025 soll die vom Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein (LDZ) finanzierte Präventions- und Beratungsstelle gegen religiös begründeten Extremismus, PROvention, eine Onlineberatung aufbauen und anbieten. Dadurch soll das bereits umfangreiche kostenlose und vertrauliche Angebot für sich in Radikalisierungsprozessen befindlichen Personen und ihr Umfeld zugänglicher gemacht und es Ratsuchenden ermöglicht werden, auch anonym mit den Expertinnen und Experten der Beratungsstelle in Kontakt zu treten.

8. b. Einrichtung einer Opfer- und Betroffenenberatung im Themenfeld Religiös begründeter Extremismus

Ab 2025 soll auch im Phänomenbereich Religiös begründeter Extremismus eine Opfer- und Betroffenenberatung eingerichtet werden. Dieses Angebot soll auch die Zivilgesellschaft stärken und ein Signal dafür setzen, dass insbesondere Menschen, die sich gegen Salafismus und Islamismus engagieren, auch nach Übergriffen adäquat unterstützt werden.

Verfassungsschutz:

Der Verfassungsschutz als Früherkennungs- und Frühwarnsystem der wehrhaften Demokratie steht immer neuen Herausforderungen gegenüber, die eine Neujustierung der verfassungsschutzrechtlichen Grundlagen und Instrumentarien dringend erforderlich machen. Für die Sicherheitsbehörden relevante Personen nutzen verstärkt Messenger-Dienste mit dem Ziel der konspirativen Planung, Vorbereitung und Durchführung von Anschlägen. Neue technische Möglichkeiten, beispielsweise die KI, erleichtern die Verbreitung von

Desinformation. Auch Angriffe von außen etwa durch Spionage oder Cyberattacken gefährden unsere Demokratie. Der Verfassungsschutz soll - um all diesen Gefahren begegnen zu können - zukunftsfähig aufgestellt bleiben und muss angepasste, moderne Befugnisse im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erhalten. Der Verfassungsschutz soll gleichzeitig einer stärkeren externen Kontrolle unterstellt werden, indem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Vorabkontrolle nachrichtendienstlicher Mittel und zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle umgesetzt werden.

Der Verfassungsschutz muss mithin sowohl personell als auch durch moderne technische Ausstattung gestärkt werden, um seinem gesetzlichen Auftrag auch zukünftig gerecht werden zu können. Für alle Maßnahmen insgesamt im Bereich Verfassungsschutz sollen 12 Planstellen geschaffen werden.

Siehe hierzu im Detail die folgenden Einzelmaßnahmen:

9. Rechtliche Befugnisse des Verfassungsschutzes neu justieren

Die vom Kabinett beschlossenen Vorgaben zur Neujustierung der rechtlichen Befugnisse des Verfassungsschutzes haben Eingang in den Referentenentwurf eines neuen Landesverfassungsschutzgesetzes gefunden, welcher im Jahr 2025 vom Kabinett als Gesetzentwurf beschlossen werden soll. Mit dem sich in der Finalisierung befindenden Referentenentwurf sollen zeitgemäße Befugnisse des Verfassungsschutzes eingeleitet und der Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein weiter gestärkt werden. Insbesondere geht es um die Nutzung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (s. unten 9.a.), Anpassung der Regelung für die Speicherung von Daten Minderjähriger, Einführung von Funkzellenabfragen sowie einer gerichtlichen Vorabkontrolle (s. unten 9.b.) und Stärkung der parlamentarischen Kontrolle. Darüber hinaus soll dem Verfassungsschutz die rechtliche Möglichkeit gegeben werden, die Informationsauswertung auch mit Hilfe technischer Systeme vorzunehmen – unter anderem mittels künstlicher Intelligenz (s. unten 9. c.). Des Weiteren wird sichergestellt, dass keine Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst eingestellt werden (s. unten 9. d.).

9. a. Nutzung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung

Für die Sicherheitsbehörden relevante Personen nutzen Messenger-Dienste oftmals unter bewusster Ausnutzung der komplexen Kommunikationsverschlüsselung mit dem Ziel der konspirativen Planung, Vorbereitung und Durchführung von Anschlägen. Daher soll der Verfassungsschutz Schleswig-Holstein über die Befugnis der Quellen-Telekommunikationsüberwachung verfügen. Diese Maßnahme unterliegt richtigerweise strengen rechtlichen Voraussetzungen. Es gilt jedoch die Maßgabe: Kein Sicherheitsrückschritt durch technologischen Fortschritt.

9. b. Stärkung der Kontrolle des Verfassungsschutzes

Es soll eine gerichtliche Vorabkontrolle für besonders eingriffsintensive nachrichten-dienstliche Maßnahmen eingeführt werden.

9. c. Informationsauswertung auch mit Hilfe technischer Systeme

Durch die zunehmende Nutzung digitaler Medien und Kommunikationsmittel ist der Verfassungsschutz mit einem ständig anwachsenden und nach Qualität und Format zunehmend heterogenen Informationsaufkommen konfrontiert. Daher soll dem Verfassungsschutz die rechtliche Möglichkeit gegeben werden, die Informationsauswertung auch mit Hilfe technischer Systeme vorzunehmen – unter anderem mittels künstlicher Intelligenz. Durch den Einsatz technischer Mittel, wie beispielsweise von automatisierten Verarbeitungsprogrammen, sollen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen oder sicherheitsgefährdende Tätigkeiten effizienter gewonnen werden.

9. d. Keine Einstellung von Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst

Die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes setzen sich für das Wohl und Funktionieren unseres Gemeinwesens ein. Immer wieder versuchen auch Extremistinnen und Extremisten, verschiedenste Positionen im öffentlichen Dienst zu besetzen, um dort ihre verfassungsfeindlichen Positionen zu verbreiten. Daher soll sichergestellt werden, dass keine Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst eingestellt werden. Zukünftig sollen Bewerberinnen und Bewerber vor Einstellung in den öffentlichen Dienst überprüft werden.

9. e. Anpassung der operativen Technik an aktuelle Erfordernisse / Aufstockung der Observationsgruppe

Extremisten nutzen alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Methoden, um ihre jeweilige verfassungsfeindliche Ideologie zu verbreiten und weiterzuentwickeln. Dies betrifft insbesondere auch die Nutzung technisch fortschrittlicher Kommunikations- und sonstiger Infrastruktur. Der Verfassungsschutz muss gestärkt werden, um mit dieser technischen Entwicklung Schritt zu halten, um seinem gesetzlichen Auftrag auch zukünftig gerecht werden zu können. Daher soll weiter in operative Technik investiert und die Observationsgruppe verstärkt werden.

10. Islamistische Prediger/Influencer noch stärker in den Blick nehmen

Der Einfluss von islamistischen Predigern und Influencern kann für die Radikalisierung von jungen Menschen entscheidend sein. Um bereits vorhandene Erkenntnisse weiter zu verdichten, ist die Einführung einer Datei geplant. Derzeit werden die islamistischen Prediger und Influencer, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, insbesondere im verbundweiten Nachrichtendienstlichen Informationssystem erfasst. Um die Effektivität der Informationsgewinnung zu steigern, wird im Rahmen der Untergremien der Innenministerkonferenz im Länderkreis eine Abstimmung zur Erreichung einer gemeinsamen bundesweiten „Islamistischen Prediger-/ Influencer-Datei“ erfolgen. Dadurch sollen neue Erkenntnisse generiert und Erkenntnislücken für die Sicherheitsbehörden geschlossen werden.

11. Stärkung der Vernetzung im Bereich Opferschutz

Im Jahr 2020 wurden die Zentrale Anlaufstelle und das Amt eines oder einer Opferschutzbeauftragten des Landes geschaffen, deren Aufgaben mit dem „Gesetz über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein - Opferunterstützungsgesetz (OuG) vom 21. April 2022 gesetzlich festgelegt worden sind. Im Jahr 2022 ist die Zentrale Anlaufstelle in die neu geschaffene Stabsstelle Opferschutz im Ministerium für Justiz und Gesundheit integriert worden.

- Zu den – zu erhaltenden und fortzusetzenden – Kernaufgaben der Zentralen Anlaufstelle gehören:
- die proaktive Kontaktaufnahme zu Betroffenen und Vermittlung an fachliche Beratungsstellen und andere Einrichtungen der Opferhilfe bei Terroranschlägen und sonstigen mutmaßlich auf einer Straftat basierenden Großschadensereignissen,
- die diesbezügliche Unterstützung in der Koordinierung der Maßnahmen der unterschiedlichen Institutionen und Organisationen,
- die Vernetzung mit den Zentralstellen der anderen Länder bzw. dem Bund (bspw. sog. Best-Practice-Treffen),
- im Einzelfall die umfassende organisatorische Unterstützung der oder des Bundesopferbeauftragten im Falle eines extremistischen oder terroristischen Anschlages,
- die Vermittlung von Betroffenen an fachliche Opferhilfeeinrichtungen und die Information von Betroffenen über ihre Rechte außerhalb von Großschadenslagen
- und die Vernetzung der Opferhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein, zum Beispiel durch die von der Zentralen Anlaufstelle halbjährig einberufenen Runden Tische oder aber den jährlich durchgeführten Opferschutztag, im Rahmen dessen die im Opferschutz tätigen Professionen nicht nur Fortbildungsangebote zu aktuellen Themen erhalten, sondern auch die Plattform geboten wird, sich mit den verschiedenen im Opferschutz tätigen Akteuren zu vernetzen und Schnittstellen einer möglichen gemeinsamen Arbeit zu entwickeln und zu intensivieren.

Damit bietet die Zentrale Anlaufstelle für Betroffene einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratungs- und Informationsangeboten. Die Unterstützung richtet sich an alle Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein, gleich von welcher Straftat sie betroffen sind. Daneben steht das Angebot auch all denjenigen zur Verfügung, die von einer Straftat betroffen sind, die sich in Schleswig-Holstein ereignet hat. Unter den Begriff „Betroffene“ werden hier nicht nur die unmittelbaren Opfer einer Straftat, sondern ebenso Angehörige, Hinterbliebene, Vermissende, Augenzeuginnen und Augenzeugen sowie Ersthelferinnen und Ersthelfer gefasst.